



# **AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK**

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

*31. Jahrgang*

*Sonsbeck, 02. August 2017*

*Nr. 12/2017*

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

S E I T E

- Bekanntmachung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck 2 – 3
- Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, Az: 003 K 036/15 4 – 5

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Heiko Schmidt  
nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## BEKANNTMACHUNG

### über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

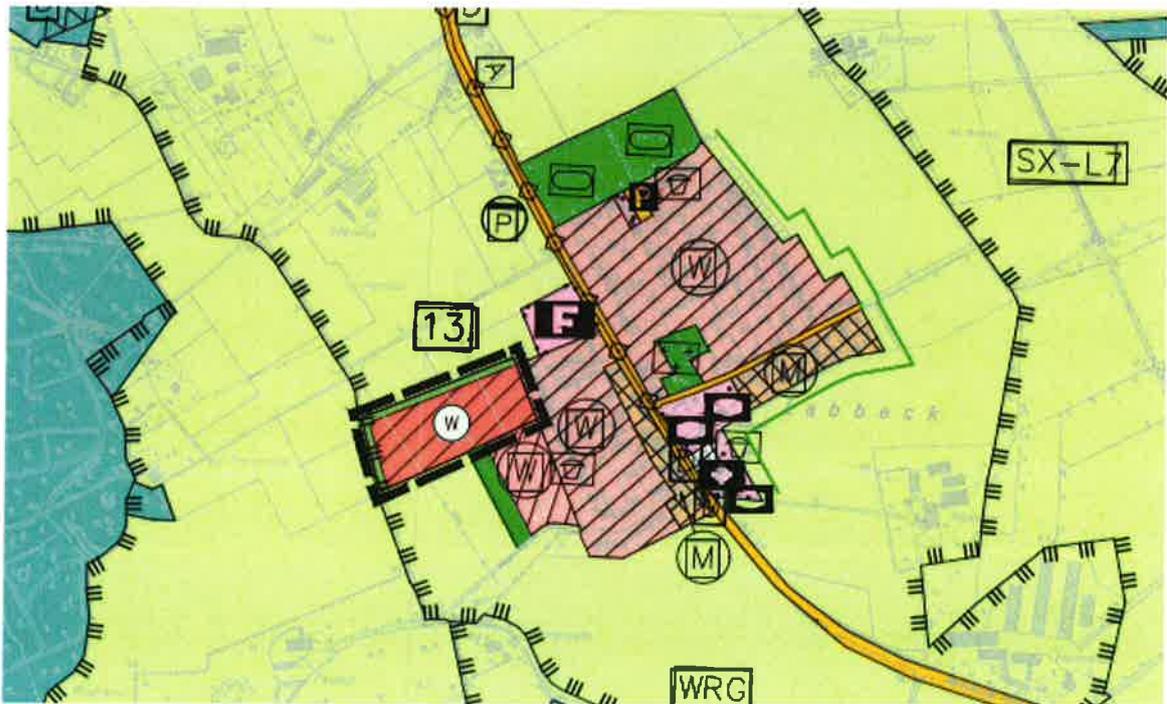
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 23.05.2017 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt gem. §§ 2 ff. BauGB die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck sowie die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.

Die Änderung soll sich im Einzelnen auf folgende Punkte beziehen:

Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Labbeck - daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ (Anlage 1) - Variante B  
Darstellung einer Fläche zur Ortsrandeingrünung - daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“.“

#### Planausschnitt 13. Änderung Flächennutzungsplan (Anlage 1)



Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 23.05.2017 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 14.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

**Dienststunden: Montag - Donnerstag      8.00 - 12.00 Uhr; 14.00 - 16.00 Uhr**  
**Freitag    8.00 - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, 01.08.2017

SCHMIDT, Bürgermeister

003 K 036/15



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.09.2017 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Sonsbeck 2067 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 2, Flurstück 2896, Gebäude- und Freifläche,  
Löwensteg 13, 15, groß: 430 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohn - und Geschäftshaus, Baujahr 1928, Anbau 1998, Nutzfläche Büro: ca. 300 m<sup>2</sup>, keine Baugenehmigung für die vorhandene bauliche Anlage, ggf. ist eine nachträgliche Legalisierung möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 246.000,- EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des

Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17.07.2017

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Plum, Justizhauptsekretär  
Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

